



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Okapia

Schadenersatz für den verletzten oder getöteten Hund?

Natürlich denkt kaum ein Hundehalter in erster Linie an eine mögliche Vermögenseinbusse, wenn sein Vierbeiner verletzt oder gar getötet wird. Da solche Vorfälle meistens aber auch finanzielle Konsequenzen haben, stellt sich dennoch die Frage, welche Ansprüche der Eigentümer des Tieres gegenüber dem Schadensverursacher hat.

Von Andreas Rüttimann und Alexandra Spring (TIR)

Tiere gelten zwar rechtlich seit 2003 nicht mehr als Sachen, sie gehören aber trotzdem zum Vermögen ihres Eigentümers. Durch die Verletzung oder Tötung eines Heimtieres, beispielsweise bei einem Autounfall, einem Angriff eines anderen Tieres oder auch durch eine tierquälerische Handlung eines Dritten wird das Vermögen des Eigentümers geschmälert, womit er als Geschädigter im haftpflichtrechtlichen Sinne gilt. Als solcher hat er üblicherweise Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens, der ihm durch das jeweilige Ereignis entstanden ist, oder zumindest eines Teils davon.

Während der Wert der meisten Gegenstände mit der Zeit sinkt, kann dies bei einem Tier gerade umgekehrt sein. So kann der Wert eines älteren Hundes unter Umständen auch bedeutend höher sein als jener eines Welpen, beispielsweise wenn er eine besondere Ausbildung durchlaufen hat. Der materielle Schaden kann somit im Anschaffungswert des verstorbenen Tieres bestehen

oder diesen – etwa bei ausgebildeten Blindenführ- oder Lawinensuchhunden – sogar noch übersteigen.

Neben dem «wirtschaftlichen Wert» seines Tieres kann der Eigentümer des Hundes aber auch den Ersatz weiterer Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorfall anfallen. Im Vordergrund stehen dabei meistens Aufwendungen für die tierärztliche Behandlung. Der Tierhalter kann dabei die Erstattung der Tierarztkosten vom Haftpflichtigen sogar dann fordern, wenn diese den materiellen Wert seines Hundes übersteigen. Dies ist jedoch erst möglich, seit Tiere rechtlich gesehen nicht mehr als Sachen gelten.

Solange Tiere rechtlich wie Sachen behandelt wurden, hat man sie bei der Schadenersatzbemessung im Falle ihrer Verletzung oder Tötung einem normalen Sachschaden gleichgestellt: Ersetzt werden mussten nur die Kosten bis zur Höhe des materiellen Werts des Tieres, das heisst der Wiederbeschaffungswert für ein neues gleichartiges Tier. Angesichts des geringen Anschaffungspreises vieler Heimtiere war dies sehr unbefriedigend. Gerade bei nicht reinrassigen oder Findeltieren können bereits

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an: leserforum@hundemagazin.ch

einfache tierärztliche Eingriffe den Kaufpreis weit übersteigen. Wurde beispielsweise ein Hund, den der Halter einem Landwirt zum symbolischen Preis von 50 Franken abgekauft hatte, erheblich verletzt, musste der Schadensverursacher den Schaden streng genommen nur bis zum Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Tier – im Rahmen eines ähnlich tiefen Preises – decken, sodass die Heilungskosten nahezu vollständig vom Tierhalter zu begleichen waren.

Seit 2003 ist es nun aber ausdrücklich möglich, dass die Höhe des Schadenersatzes den materiellen Wert des Tieres übersteigt. Diese Änderung gilt jedoch nur für Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden – also üblicherweise nur für Heimtiere. Der Eigentümer kann zudem nicht sämtliche Heilungskosten auf den Haftpflichtigen (oder dessen Versicherung) abwälzen, sondern natürlich nur die für die Behandlung tatsächlich notwendigen. Bei deren Berechnung ist von der Frage auszugehen, welche Auslagen ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung seines verunfallten Hundes in Kauf nehmen würde. Für Behandlungen, die über ein vernünftiges Mass hinausgehen oder nicht im Zusammenhang mit der Verletzungsursache stehen, muss der Schadensverursacher natürlich nicht aufkommen.

Eine weitere Konsequenz der Lösung der Tiere vom Sachstatus stellt die Möglichkeit des Halters dar, für die Verletzung oder Tötung seines Tieres den sogenannten Affektionswert geltend machen zu können. Für die meisten Halter ist der Hund ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod oder schwere Verletzung einen grossen emotionalen Schmerz bedeutet. Dieser gefühlsmässigen Beziehung zwischen Mensch und Tier hat der Gesetzgeber nun Rechnung getragen, indem er Heimtieren einen Affektionswert zuerkannt hat. Bezeichnet wird damit der Wert, den ein Halter oder seine Angehörigen einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beimessen. Dieser kann den materiellen Wert des Tieres auch deutlich übersteigen. Im Gegensatz zu früher muss der Affektionswert in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung heute berücksichtigt und vom Schadenverursacher zusätzlich zum materiellen Schaden bezahlt werden.

Obschon sich der Verlust des geliebten Hundes natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, hat der Halter also die Möglichkeit, zumindest einen Teil seines immateriellen Scha-

dens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich jedoch nicht geregelt, sondern wird vom Gericht nach freiem Ermessen und angesichts der konkreten Umstände bestimmt. Der materielle Wert eines Tieres hat auf die Berechnung übrigens keinen Einfluss, weil natürlich beispielsweise auch ein für wenig Geld erworbener Mischlingshund für den Halter eine grosse emotionale Bedeutung haben kann. Eine eigentliche Gerichtspraxis zum Affektionswert hat sich aber noch nicht herausgebildet. Bei einer sehr intensiven Mensch-Tier-Beziehung, wie etwa zwischen alleinstehenden älteren Personen und ihren Heimtieren oder bei Familienhunden, die auch den Kindern viel bedeuten, sind Affektionsansprüche in hohen vierstelligen Beträgen aber durchaus denkbar.

Zu beachten ist aber stets, dass der Tierhalter vom Schädiger nicht in jedem Fall den Ersatz sämtlicher Kosten verlangen kann, sondern immer die konkreten Umstände des jeweiligen Ereignisses berücksichtigt werden müssen. Insbesondere wenn den betroffenen Tierhalter selbst ein Verschulden am Vorfall trifft, kann dies zu einer Reduktion des Schadenersatzes führen. In Extremfällen ist sogar denkbar, dass der Eigentümer des Hundes sämtliche Kosten selber tragen muss. 🐾



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Ge-
schäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen,
juristische Mitarbei-
terin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbei-
terin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbei-
ter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT